Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

12.3.1818 (Nr. 71)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 71. Donnerstag, den 12. März. 1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 11. Sitz. am 23. Febr. Privatnachrichten.) — Großherzogthum Hessen. — Mecklenburg-Schwerin. — Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer.) — Niederlande. — Oestreich. — Türkei.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 11. Sitzung am 23. Febr. Der königl. sächs. Hr. Gesandte fuhr fort: Ad IV. Kriegsstand. Der Ansaz von zwei Prozent der Bevölkerung für das aktive Heer und von ein Prozent für die Ersazmannschaften und Festungsgarnisonen erscheint Sr. königl. Maj. sowohl für Ihr Königreich, als für die meisten Bundesstaaten, als unerschwinglich, zumal da noch ausserdem zu Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung und zu anderm Dienst Truppen im Lande vorhanden seyn müssen. Dagegen tragen Sie auf ein Prozent der Bevölkerung für das aktive Heer und auf ein halbes Prozent für Ersazmannschaften und Festungsgarnisonen an. Die nach solcher Reduktion zu stellende Mannschaft wäre sodann als Regel anzusehen, und die Nothwendigkeit Ausnahmsweise, eine Verminderung des zu stellenden Kriegsheeres zu gestatten, fiele von selbst hinweg. Im übrigen sind Se. Maj. damit einverstanden, daß, nach der Anmerkung in der Tabelle über das Friedenskontingent, im Kriege das Doppelte der Kavallerie, mithin von Sachsen 1480 Pferde, und das Dreifache des Geschützes, folglich von Sachsen auf dessen Kontingent von 12,000 Mann 36 Stük nebst der zu ihrer Bedienung nöthigen Mannschaft gestellt werden. Zur Verstärkung des aktiven Kriegsheeres durch Landwehr können Se. k. Maj. eine Verpflichtung nicht übernehmen. Ad V. Oberfeldherr. In dessen Betreff stimmen Se. königl. Maj. dafür, a) daß die für den Krieg vorzunehmende Ernennung desselben nicht einem Bundesstaate zu übertragen, sondern bei der Bundesversammlung durch Mehrheit der Stimmen zu bewerkstelligen sey; b) daß, so sehr man wünschen müsse, daß der zu wählende Feldherr geprüfte Erfahrungen besitze, und wenigstens ein Korps mit Auszeichnung vor dem Feinde geführt habe, dennoch die Wahl nicht an diese Eigenschaft zu binden sey, weil sie dadurch nach einem langen Frieden zu sehr beschränktwerden würde; c) daß die Jurisdiktion über die einzelnen Korps den von dem Landesherrn bestellten Kommandanten derselben verbleibe, und nach den Militärgesetzen des Staats, zu dem sie gehören, ausgeübt werde, die Gerichtsbarkeit des Oberfeldherrn aber sich bloß auf Ertheilung und Aufrechthaltung allgemeiner Disziplinargesetze zu erstrecken habe; d) daß demselben nicht zu verstatten sey, die verschiedenen Korps der Bundesstaaten aufzulösen oder zu trennen; e) daß, anstatt der Worte: „die einzelnen Korps, welche das Bundesheer bilden, wirken während des Bundeskriegs ꝛc. nur allein nach den Zwecken des Bundes", zu setzen sey: nach den Befehlen des Oberfeldherrn, als welcher nach dem Zwek des Bundes handeln muß, und demselben dafür verantwortlich ist, die Kommandanten der einzelnen Korps aber diesen Zwek nicht beurtheilen können, sondern dem Oberfeldherrn Gehorsam schuldig sind. Ad VI. Armeezeichen. Se. königl. Maj. halten ein solches Zeichen für nüzlich, und wollen erwarten, welche Vorschläge deshalb geschehen werden. Ad VII. Landsturm. Allerhöchstdieselben ermessen, daß jedem Bundesstaate, wegen der zu seinem Schutze und zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern zu unterhaltenden Truppen und zu treffenden Landwehr- und Landsturmeinrichtungen völlig freie Hand zu lassen sey. Ad VIII. Bundesfestungen. In Ansehung der unter dieser Rubrik erwähnten Errichtung einer Festung, welche das südliche Deutschland sichern soll, und der Verstärkung des Defensionssystems auf andern Punkten, erachten Se. königl. Maj., daß über die Wahl derselben und den Kostenbedarf kriegsverständige Personen zu Rathe zu ziehen, und nach Frankfurt abzusenden seyn dürften, und Sie behalten Sich solchen Falls vor, Ihrer Seits eine solche Person dahin zu schicken. Ad IX. Vertheilung der Militärkosten. Wenn es hierbei vor allen Dingen auf die Festsetzung eines allgemeinen Vertheidigungsplans, worüber die Kunstverständigen zu hören seyn werden, und sodann auf die Errichtung einer genauen Matrikel ankommt, nach welcher die von den einzelnen Bundesstaaten im Kriege zu leistenden Geldbeiträge und Lieferungen und deren Eintheilung unter sie nach dem jedesmaligen Bedürfniß bestimmt werden können, so wird bei dieser Matrikel, so viel insonderheit die Beiträge zu den Bundesfestungen

betrift, auf die Grade der Sicherheit, welche diese Festungen den verschiedenen Staaten gewähren, Rücksicht zu nehmen, und überhaupt darauf zu sehen seyn, daß den Bundesgliedern durch solche Mitleidenheit nicht eine zu drückende Last auferlegt werde, und es ist daher auch erst anzugeben, welche Kosten erfordert werden, um die Bundesfestungen in Stand zu setzen, und darin zu erhalten, auch nach Befinden neue zu erbauen. Bei den übrigen, nicht ausdrücklich erwähnten Punkten des kaiserl. östreich. Entwurfs, finden Se. königl. Maj. keinen Anstand, ihnen beizupflichten. Da jedoch in dem gedachten Entwurf, in Betreff der Verpflegung der Truppen in Kriegszeiten, des Fuhrwesens, des Lazareth- und Medizinalwesens, der Durchmärsche, der Grundsätze und Preise, nach welchen der Marschgenuß, auch übrige Militärbedürfnisse von dem Staate, den der Durchmarsch trift, Vorschußweise abzureichen und ihm zu vergüten seyn würden, ferner der zu wünschenden Errichtung eines allgemeinen Militärkartels zwischen den Bundesstaaten, und anderer dergleichen Gegenstände, keine Erwähnung geschehen, deren Regulirung aber ebenfalls erforderlich ist, so tragen Se. königl. Maj. auf diesfallsige Berathung an, und sind der Meinung, daß es von Nutzen seyn würde, das oben ad VIII vorgeschlagene Komite' von Militärpersonen darüber gleichergestalt zu Rathe zu ziehen. Sollte es übrigens auf einen definitiven Beschluß über die organische Einrichtung der militärischen Verhältnisse des deutschen Bundes, und nicht, nach dem ehemaligen Vorschlage, auf ein für fünf Jahre gültiges Provisorium ankommen, so bedarf es wohl nicht der Bemerkung, daß solches nach dem Art. 7 des Bundesvertrags nicht anders, als durch einhellige Stimmen geschehen könne.

(Fortsetzung folgt.)

In Hamburger Zeitungen liest man: „Der englische Gesandte beim deutschen Bundestage, welcher für die noch aus den Kongreßbeschlüssen sich herleitenden Territorialangelegenheiten akkreditirt ist, hat eine Note in Betreff der freien Stadt Frankfurt bei der Bundesversammlung übergeben, worin Beschwerde gegen Frankfurt geführt wird wegen der Nichterfüllung mancher durch die Kongreßbeschlüsse stipulirten Bestimmungen, namentlich auch in Hinsicht der Israeliten und ihrer beim Bundestage jezt anhängigen Reklamation. Diese Note des englischen Gesandten wurde in der (vertraulichen) Sitzung am 26. Febr. durch das Präsidium der Bundesversammlung vorgelegt, und das angemessene Antwortschreiben darauf beschlossen. Da diese Angelegenheit ohnehin schon an der Tagesordnung stand, so wird sie nun wahrscheinlich desto eher an die Reihe kommen. Die andern drei Höfe, welche früherhin sich für diese Angelegenheit gemeinschaftlich verwendet haben, Rußland, so wie auch Oestreich und Preussen, in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte, haben bis jezt an diesem Schritt des engl. Hofes keinen Antheil genommen."

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 10. März. In unserer heutigen Zeit. wird eine unterm 11. v. M. zwischen der kön. preuß. und großherzogl. hess. Regierung abgeschlossene Konvention zu wechselseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretender militärpflichtiger Mannschaft bekannt gemacht.

Mecklenburg-Schwerin.

Bereits unterm 31. Jan. ist von dem Großherzoge ein allgemeiner Landtag zu Sternberg auf den 26. März ausgeschrieben worden. Die Gegenstände, die darin verhandelt werden sollten, sind: 1. Die ordinäre Landeskontribution. 2. Das ausserordentliche Steueredikt zu den fundationsmäßigen Bedürfnissen in der allgemeinen Landesrezepturkommission. 3. Berathung über die Berichtigung der seit 1809 durch die Kriegserleidungen entstandenen und bei der allgemeinen Landeskreditkommission bis zur erfolgten Publikation eines Präklusivbescheides liquidirten Ansprüche der Landeseinwohner. 4. Regulirung des Hypothekenwesens und eine deshalb zu publizirende Hypothekenordnung. 5. Der beabsichtigte Kreditverein ritterschaftlicher Güter. 6. Einrichtung und wirkliche Eröfnung des Oberappellationsgerichts, auch die damit in Verbindung stehenden gesezlichen Verfügungen. 7. Eine Konstitution wegen Nichtverschickung der Akten zur Einholung von Prioritätserkenntnissen. 8. Aufhebung der Leibeigenschaft.

Sachsen.

Se. Maj. der König von Sachsen haben dem Vizekanzler, Johann August Ernst v. Nostitz, den Charakter eines geh. Raths beigelegt.

Von Seiten des großherz. sachsen-weimarschen Staatsministeriums ist unterm 22. Febr. dem Hamburg. unpart. Korrespondenten folgendes zum Einrücken zugesandt worden: „Da die Nr. 27 des Hamburgischen unparteiischen Korrespondenten — Dienstags, den 17. Febr. 1818 — Nachrichten über Vorgänge in dem Großherzogthum Weimar und der Residenzstadt dieses Staats mittheilt, welche theils gänzlich der Wahrheit entbehren, theils wesentlich entstellt sind, so wird durch Uebersendung der hier beifolgenden Nr. 4 des großherzogl. sächsischen Regierungsblatts Gelegenheit gegeben, die Verhandlung mit dem Vorstande der Stände des Großherzogthums über die Preßfreiheit so in den unparteiischen Korrespondenten aufzunehmen, wie dieselbe wirklich statt gehabt hat. Die Bekanntmachung des Inhalts dieser Verhandlung wird genügen, um den Sinn und Geist zu zeigen, in welchem, mit der Verfassung des Landes im Einklang, der Landtagsvorstand seinen Antrag gethan und im Namen Sr. königl. Hoh. des Großherzogs das Ministerium denselben beantwortet hat. Es ist weder die Zensur, so wie sie ehemals im Großherzogthum bestand, interimistisch eingeführt, noch ist der Hofrath Professor Oken durch Gensdarmen auf sechs Wochen nach dem Gefängnisse der Wartburg gebracht, wohl aber hat die kompetente Justizbehörde (das großherzogl. Landesjustizkollegium zu Weimar) ein Straf-

erkenntniß gegen den Hofrath und Prof. Oken zu Jena, in dessen Eigenschaft als Herausgeber der Zeitschrift Isis, wegen der darin zu Schulden gebrachten Vergehen gegen die der höchsten Person des Landesfürsten gebührende Ehrerbietung und gegen die Achtung, welche den andern deutschen Regenten und Regierungen, wie auch den eigenen Landesbehörden zukommt, gefällt, und es ist Hofrath Oken darin zu sechswöchentlichem Gefängniß verurtheilt worden. Da jedoch Hofrath Oken gegen dies Urtheil appellirt hat, so ist dasselbe noch nicht vollzogen. Der geh. Hofrath und Professor Luden redigirt noch ferner, so viel hier bekannt ist, die Zeitschrift Nemesis; der vom Dr. Wieland zu Jena herausgegebene Volksfreund ist provisorisch unterdrükt worden; aber Hr. Dr. Wieland giebt eine neue Zeitschrift, der Patriot betitelt, heraus. Um endlich den Irrthum über die Person und die gesezliche Beschaffenheit des ständischen Vorstandes zu berichtigen, so besteht derselbe zuförderst in keiner seiner Personen aus einem Grafen von Einsiedel, sondern die drei dieses ständische Direktorium dermalen bildenden Personen sind der Freiherr Georg Riedesel zu Eisenach, als Landmarschall des Großherzogthums, der geheime Hofrath und Professor Dr. Schweitzer, als erster Gehülfe, und der Oberst und Landrath, Freihr. v. Lynker, als zweiter Gehülfe des Landmarschalls, welche in Gemäßheit der ihnen kraft der Verfassungsurkunde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten gehandelt haben, als sie den in der mitgetheilten Nr. 4 des amtlichen Regierungsblatts enthaltenen unterthänigsten Vortrag an des Großherzogs königl. Hoheit ehrerbietigst gelangen ließen. Aus diesen Mittheilungen und Berichtigungen wird hervorgehen, daß die mit den Grundsätzen und Gewohnheiten des Völkerrechts, mit den besondern Landesgesetzen und dem Rechte des Staats auf Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Friedens und Achtung seiner Verhältnisse zu andern Staaten und Mächten verträgliche Regsamkeit der Presse unverändert besteht." (Vergl. Nr. 47, 53 und 54.)

Frankreich.

Paris, den 8. März. In der Kammer der Pairs ist gestern über die Art. 14 bis 23 des Rekrutirungsgesetzes abgestimmt, und dieselben sämtlich provisorisch angenommen worden. Morgen wird die Abstimmung fortgesezt werden. — Am nämlichen Tage wird die Deputirtenkammer öffentliche Sitzung halten. Ihre Kommission für die Prüfung des Konkordats war gestern wieder versammelt. Uebermorgen wird, wie es heißt, die Budgetkommission ihre Arbeiten schließen, und den 12. d. Bericht erstatten.

Der König hat gestern einem Trauergottesdienst für seine verstorbene Schwester, die mit dem vorigen Könige von Sardinien vermählt war, in der Schloßkapelle beigewohnt.

Die HH. Röderer und Maret (Herzog von Bassano) haben gestern vor dem hiesigen königl. Gerichtshof einen in erster Instanz verlornen Prozeß, das ihnen streitig gemachte Miteigenthumsrecht an dem Journal de Paris betreffend, gewonnen.

Ein gewisser Hr. Tendron, der mit seinem Sohne und einer Mde. Desgraviers angeklagt war, an der Verbreitung zweier in ultraroyalistischem Sinne abgefaßter Flugschriften, le Furet und Petition aux Chambres, deren Verfasser und Drucker unbekannt sind, Theil genommen zu haben, ist gestern von dem hiesigen Zuchtpolizeigericht zu 5monatlichem Gefängniß- und 400 Fr. Geldstrafe verurtheilt, die zwei andern Angeklagten aber freigesprochen worden.

Die Gattin des bekannten Verbannten, Cauchois Lemaire, soll vor einigen Tagen hier arretirt worden seyn.

Den neusten Nachrichten aus Spanien zufolge wäre die russ. Eskadre am 21. v. M. auf der Rhede von Cadix angekommen.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds (Zinsengenuß vom 22. März) zu $65\frac{17}{20}$, und die Bankaktien zu 1560 Fr.

Niederlande.

Das der zweiten Kammer der Generalstaaten vorgelegte Jagdgesez ist am 3. d. mit 50 gegen 25 Stimmen verworfen worden. Der Kronprinz wohnte mit seiner Gemahlin und dem Prinzen Friedrich dieser Sitzung bei.

Oestreich.

Nach Anzeige der Wiener Zeit. v. 5. d. haben Se. k. k. Maj. dem portugiesisch-brasilianischen Chef des Bureau im Departement der innern Angelegenheiten, Kommandeur J. J. Carneiro de Campos, die Dekoration des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse zu verleihen, und demselben solche durch den k. k. ausserordentlichen Botschafter nach Rio Janeiro zu übersenden geruht. Auch haben Sie die Dekoration des besagten Ordens zweiter Klasse dem großherzogl. toskanischen General und Gouverneur zu Livorno, Baron v. Spannocchi, so wie jene derdritten Klasse dem k. k. Linienschiffskapitän und Obersten, v. Pasqualigo ꝛc. verliehen. — Am 4. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu $281\frac{1}{4}$ Uso notirt; die Konventionsmünze stand zu $285\frac{3}{4}$.

Türkei.

Konstantinopel, den 26. Jan. Ein von der Janitscharenwache unweit der Moschee Sultan Mohammed's an einem der Zöglinge des dortigen Kollegiums begangener Mord hat zu unangenehmen Auftritten Anlaß gegeben, und die Gemüther aller, kraft ihres alten Vorrechts, ohnehin immer mit Waffen versehenen Studierenden aufs höchste aufgereizt. Diese unruhigen Auftritte hatten bereits die wichtige Folge, daß der Scheich-ol-Islam (Mufti) abgesezt wurde, weil er sich bei diesen Vorfällen schwach benommen, und den Ausschweifungen der seinen Befehlen untergebenen Studenten nicht mit gehöriger Energie gesteuert hatte. Der

neue Mufti (Sade Aaßim Effendi) und der Janitscharenaga haben die kräftigsten Masregeln ergriffen, um fernern Unordnungen ihrer Untergebenen vorzubeugen. — Am 23. d. M. brach in der großen neuerbauten Kaserne, Jeni Odalar genannt, Feuer aus, welches jedoch bald wieder gelöscht wurde. Ein anderer, Tags darauf in der Nähe von Tophana (Stükgießerei) ausgebrocheuer Brand wurde gleichfalls gelöscht. Auch in Pera war seit einigen Tagen die Besorgniß wegen Feuersgefahr um so größer, als man zu wiederholtenmalen an verschiedenen Orten brennbare Stoffe, in der Absicht, Brand zu stiften, angelegt gefunden hatte.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

11. März.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{2}$7	27 Zoll $6\frac{8}{16}$ Linien	$\frac{7}{16}$ Grad über 0	Südwest	66 Grad	trüb, Nachts Schnee
Mittags 3	27 Zoll $7\frac{3}{16}$ Linien	4 Grad über 0	Südwest	56 Grad	veränderlich, Graupeln
Nachts 10	27 Zoll $6\frac{6}{16}$ Linien	$1\frac{9}{16}$ Grad über 0	Südwest	71 Grad	wenig heiter

Todes-Anzeige.

Da es dem Allmächtigen gefiel, unsre innigst geliebte Mutter, Franziska Riedmüller, eine geborne Veroni, Wittwe des gewesenen Bürgers und Handelsmanns Ant. Riedmüller dahier, heute Mittags 1 Uhr, nach überstandenem halbjährigem Krankenlager, in ihrem 67. Lebensjahre, zu sich in ein besseres Leben zu rufen, so machen wir diesen für uns so schmerzlichen Verlust unsern Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, hiermit bekannt.

Heidelberg, den 24. Febr. 1818.

Der Verstorbenen Kinder.
Joh. Adam Riedmüller, Handelsmann.
Josepha Landfried, geb. Riedmüller.
Joh. Riedmüller, Handelsmann.

Theater-Anzeigen.

Samstag, den 14. März: Sargines, oder: Der Zögling der Liebe, heroische Oper in 2 Akten; Musik von Pär.

Subscriptions-Anzeige.

Weissens Kinderfreund; 12 Theile, mit 33 Kupfern, Musikbeilagen und Titelvignetchen.

Dieses treffliche, für Kinder so allgemein geschätzte Buch, welches ich schon vor 25 Jahren gedrukt, bin ich, der fortdauernden Nachfrage wegen, willens, wieder neu aufzulegen.

Und damit jedermann, selbst Unbemittelte, es leicht anschaffen können, wähle ich den Weg der Subscription, und lasse denen, so gleich darauf subscribiren, jeden Theil um 30 kr. Alle Vierteljahr werden 3 Theile zusammen geliefert, die dann gleich baar und portofrei bezahlt werden müssen. Der nachherige Ladenpreis wird bedeutend erhöhet.

Uebrigens soll das Werk mit schöner Schrift auf milchweisses Papier korrekt gedrukt werden.

J. Grötzinger.

Auf vorstehenden Kinderfreund nimmt für Mannheim und die Gegend Subscription an

Tobias Löffler in Mannheim.

Karlsruhe. [Diebstahl und Fahndung.] Philipp Kahn von hier, welcher in der hiesigen Synagoge den Dienst eines Büttels versah, hat sich lezten Samstag heimlicher Weise von hier entfernt, und es hat sich nunmehr gezeigt, daß derselbe die meisten in der Synagoge befindlich gewesenen Silbergeräthschaften von nicht unbedeutendem Werth auf die Seite geschaft, und zu verschiedenen malen in dem hiesigen Leihhaus versezt hat.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, ersucht man sämtliche resp. Behörden, auf diesen hierunten signalisirten Menschen zu fahnden, denselben im Betretungsfalle arretiren, und gegen Ersoz der Kosten anher einliefern zu lassen.

Karlsruhe, den 10. März 1818.

Großherzogliches Stadtamt.

Signalement.

Philipp Kahn ist 31 — 32 Jahre alt, 5' 3'' groß, hat schwarze etwas lange Haare, schwachen Backenbart, blasses Angesicht, römische Nase, große hervorragende Augen, mittelmäßigen Mund, länglichtes Kinn. Am linken Ohr hat derselbe einen starken Ausfluß.

Seine Kleidung bestand in einem grünen Ueberrok, dunkelblauem Frak und Hosen, rundem Hut und Souwarowstiefeln. Bei sich trug derselbe einen rothseidenen Regenschirm.

Meersburg. [Früchte-Versteigerung.] Samstags, den 14. dieses, werden nachstehende Fruchtgattungen von dem hierortigen Fruchtkasten an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, als:

Schwere Veesen	15 Mltr.	im Konstanzer Maas.
Leichte dito	1 —	
Schwere Kernen	2 —	
Leichte dite	3 —	
Emer	5 —	
Gerste	3 —	
Haber	25 —	

Die Versteigerung wird auf der herrschaftlichen sogenannten Grethschütte dahier in der Frühe um 9 Uhr vorgenommen, wozu die Kaufslustigen anmit eingeladen werden.

Meersburg, den 1. März 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Kraft.

Karlsruhe. [Reisegesellschafter-Gesuch.] Zwischen dem 2. und 6. Apr. wünscht Jemand mit Extrapost nach Dresden zu fahren, und sucht noch einen Gesellschafter, gegen gemeinschaftliche Reisekosten. Das Nähere ist im Zeit. Komptoir zu erfahren.

Berichtigung.

In Nr. 69 der Karlsr. Zeitung, muß in der Todesanzeige von Rastatt der Name Kenk, und nicht Kerk, heissen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg